

Altersdiskriminierung § 6 Abs. 3 TV UmBw - Musterprozessvereinbarung des BMVg

Der VAB hat bereits mehrfach über die rechtliche Situation im Zusammenhang mit dem Thema der Altersdiskriminierung der Berechnung des persönlichen Zulage des § 6 Abs. 3 TV UmBw berichtet.

Wir hatten zur unverzüglichen Geltendmachung der Neuberechnung und Nachzahlung und zur Einleitung einer rechtlichen Vertretung geraten. Diese Empfehlung gilt nach wie vor fort.

Aktuell werden durch die Personalführenden Stellen sog. Musterprozessvereinbarungen verteilt. Diese Musterprozessvereinbarungen sind nach unserem Dafürhalten nicht für jeden Fall geeignet, Ansprüche zu sichern. Vielmehr sollte dies im Einzelfall geklärt werden. Deshalb gilt unsere Empfehlung fort: Geltend machen und Rechtsvertretung durch uns einleiten! In den von uns vertretenen Verfahren, wurde dann individuell nach Prüfung entschieden, ob die Musterprozessvereinbarung unterzeichnet werden kann und auf eine Klage verzichtet werden kann. Dies bedarf aber rechtlicher Bewertung.

Wir empfehlen, die Musterprozessvereinbarung zur Zeit **nicht** zu unterzeichnen, sondern sich individuell durch unsere Bundesgeschäftsstelle und die dbb Dienstleistungszentren rechtlich beraten und vertreten zu lassen. Im Einzelfall kann dann anwaltlich geklärt werden, ob eine Geltendmachung ausreicht oder eine Klage erforderlich ist.

Der VAB steht auch bereits mit dem zuständigen Referat im BAPersBw in Kontakt, um auf einen regelgerechten Verfahrenfortgang Einfluss zu nehmen.

DEN WANDEL INS VISIER NEHMEN – GEMEINSAM ZUKUNFT SICHERN!